

Merkblatt über die Zulassung zum

Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bis spätestens 10. Januar bzw. 10. Juni eines jeden Jahres an das Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), zu stellen.

Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes
www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Das bedeutet, dass der Antrag dem Landesprüfungsamt zu diesem Termin vorliegen muss (Ausschlussfrist!).

Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt.

Scheine und Nachweise über Praktika und Seminare, die zum Termin der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind, müssen bis zu einer vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist nachgereicht werden.

siehe Bekanntmachung im Schaukasten des Fachbereiches Pharmazie

Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch als amtlich beglaubigte Kopie vom Standesamt,
bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch; in amtlich beglaubigter Form vom Standesamt
Ausländische Urkunden sind im Original und in beglaubigter Übersetzung einzureichen
(s. Merkblatt Übersetzung - Beglaubigungen).
Nicht erforderlich bei Kandidaten, deren Geburtsurkunde und Eheurkunde dem Landesprüfungsamt bereits vorliegt)
2. Nachweis über ein Studium der Pharmazie von vier Jahren durch Vorlage der Studienverlaufsbescheinigung
3. Gesamtbescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I angeführten Stoffgebieten sowie das vorgeschriebene Wahlpflichtfach
4. Bei Anrechnung von Studienzeiten –und leistungen sowie bei Anerkennung von Prüfungsfächern nach § 22 AAppO sind die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheide im Original beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 AAppO zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt.

Falls Sie zum Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen nicht alle für den Antrag auf Zulassung erforderlichen Nachweise vorlegen können, wird darum gebeten, den Antrag schriftlich zurückzunehmen.

Sie selbst können Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung zurücknehmen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich.

Anträge auf Genehmigungen eines Rücktrittes sind unter Angabe des Grundes vor Beginn der Prüfung direkt an das Landesprüfungsamt zu richten.

Tritt ein wichtiger Grund für einen Rücktritt während der Prüfung ein, ist der Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes vor der Fortsetzung der Prüfung dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Soll der Rücktritt für die gesamte Prüfung (den gesamten Prüfungsabschnitt) gelten, so muss das in der Mitteilung über den Rücktritt ausdrücklich erklärt werden.

Im Falle der Krankheit ist grundsätzlich eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung beizubringen!

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt.

Wenn Sie einen Prüfungstermin versäumen oder wenn das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung nicht genehmigt, gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Fächern bestanden sind.

Zur Fortsetzung einer durch genehmigten Rücktritt unterbrochenen Prüfung oder zu Wiederholungsprüfungen werden Sie im Rahmen des nächsten Prüfungstermins erneut von Amts wegen geladen.

Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert. Die Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden worden ist.

Das Landesprüfungsamt kann bei erheblicher Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung durch einen Prüfling oder dem Unternehmen eines Täuschungsversuches die betreffende Fachprüfung oder den gesamten Prüfungsabschnitt für „nicht bestanden“ erklären.

Einen Rechtsanspruch darauf, von einer bestimmten Prüfungskommission geprüft zu werden, besteht nicht.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission trifft ausschließlich das Landesprüfungsamt.